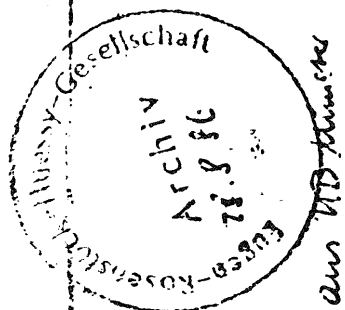


	Seite
Das Admonter Bruchstück einer Abschrift der Melker Annalen. Von Karl Uhlirz	543—549
Neue Textzeugen des Prüfeninger Liber de viris illustribus (Anonymus Mellicensis). Von Paul Lehmann	550—558
Ein echtes und ein unechtes Privileg Friedrichs I. für Kloster Neuburg (im Elsass). Von Ferdinand Güterbock.	559—565
Zu der Zwickauer Hs. der Sächsischen Weltchronik. Von A. Hofmeister	566—568
Zwei kaiserliche Privilegien des 14. Jahrhunderts vom Mittelrhein. Von Gustav Sommerfeldt	569—571
Aus Handschriften der Mainzer Seminarbibliothek. Von F. W. E. Roth	572—580
XIV. Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum. Von Dietrich von Kralik. III.	581—624
XV. Kleine Beiträge zur Lebensgeschichte Heinrichs des Tauben, des Verfassers der sog. Chronik des Heinrich von Rebdorf. Von Ludwig Steinberger.	625—642
XVI. Aus Englischen Bibliotheken. Von Wilhelm Levi-son. III.	643—664
XVII. Miscellen:	
Verse des Erzbischofs Alfano von Salerno für Monte Cassino. Von Bruno Albers	667—669
Zu den Gesta episcoporum Tullensium. Von Siegmund Hellmann	670—673
Der Liber primus chartarum ecclesiae Leodiensis. Von H. Wibel	674—683
Zu Mainardino von Imola. Von Friedrich Baethgen.	684—687
Zu den Quellen des Schwabenspiegels. Von Hermann U. Kantorowicz	688—700
Aus Georg Waitz' Lehrjahren. Von Mario Krammer.	701—707
Nachrichten	316—400. 708—752
Register bearbeitet von Hanns Stäbler	753—771
Verzeichnis der Verfasser der in den Nachrichten erwähnten Bücher und Aufsätze.	772—775
Zusammenstellung und Auflösung der in den Nachrichten angewandten Autorchiffren	776
4 Tafeln.	



Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Achtunddreissigster Band.

Erstes Heft.



Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1918.

wie ihm auch für einige Textverbesserungen mein Dank gebührt¹. Ausserdem wird die Schrift der Chronik und der Glossen erneut zu prüfen und mit der Neuburger Fälschung zu vergleichen sein, obschon das Ergebnis — zu wessen Gunsten es auch ausfalle — für die Entscheidung der kritischen Fragen wenig austrägt. Aber ob diese Punkte sein Buch und den Sturmangriff rechtfertigen, den Haller auf der ganzen Linie gegen die kritischen Grundlagen meiner Ausgabe der *Ann. Marbacenses* q. d. eröffnet hat, — das zu beurteilen darf ich getrost den Mitforschern überlassen, unter denen ich jetzt freilich Holder-Eggers achtunggebietendes Wort aufs schmerzlichste vermisse.

satzes von 1183 über das Schisma ein schwerer Missgriff (man beachte schon p. 53, l. 19 'clarissimus princeps', wie nur der Neuburger sagt). 1) p. 10, l. 13: 'in bellica manu'; p. 64, l. 21: 'Procedente vero [tunc] temporis'; p. 71, l. 28: 'nomine [defensionis] et tutele'; ich füge hinzu p. 45, l. 18: 'per electionem principum [constitutum]'; p. 54, l. 17 doch wohl '[mal]g[ni] . . . principes'. — Ausserdem verdient Erwähnung, dass Haller den Eintrag 'Quomodo discessit Romanum imperium' am Schluss der Hs. abgedruckt hat. — Zu S. 305, N. 1 kann ich bei der Korrektur eine Mitteilung nachtragen, die mir Herr Kollege Dr. Hofmeister inzwischen hat zukommen lassen. Danach enthielt mein (im Archiv der MG. beruhendes) Ms. der Ausgabe zu p. 91, N. a am Schluss nachfolgende Worte: 'facile de "nostra" vel "nostrorum" voce cogitandum esset'. Sie sind jedoch getilgt worden — vielleicht weil Holder-Egger solche über den Befund hinausgehenden Vermutungen nicht liebte. Jedenfalls beweisen sie, dass Hallers Lesung — wofern sie sicher ist — sachlich meiner Forschung nichts Neues bietet, da diese eben durchaus mit ihr gerechnet hat.

Synodalis.

Von Eugen Rosenstock.

Einen Kommentar zum sogenannten *statutum in favorem principum* Friedrichs II. vorzulegen, muss ich trotz fast beendeter Vorbereitung einstweilen um anderer Arbeit willen mir versagen. So sei es verstattet, nur kurz das Ergebnis für die Geschichte des Wortes *synodalis* bekannt zu geben, das ich zwar bereits andernorts angedeutet habe¹, dem aber soeben erst durch Oppermann ein anderes vorgezogen worden ist².

Das Wort *synodalis* bezeichnet an sich sowohl den Teilnehmer am Send des Archidiakon wie den an der bischöflichen Synode. Ausschliesslich in der Bedeutung Sendschöffe begegnet es nicht allzulange vor seinem Auftreten in den Reichsgesetzen, nämlich im Jahre 1208, in einer Urkunde für Lüttich aus der Kanzlei Philipps³.

'*Civis Leodiensis sive vir sive femina non debet citari neque excommunicari ad sanctam Mariam, nisi per synodaliū sententiam, nisi contingat culpam talem esse, unde "synodales" non debeant iudicare*'. Der Gegensatz gegen die Diözesansynode und ihre Teilnehmer ist hier ebenso deutlich wie in dem weiteren Satz:

'*si quis civium terram extra civitatem alicubi in episcopatu tenet, nullum inde scotum, nullam inde talliam debet, neque potest cogi, ut fiat ibi villicus sive forestarius sive "synodalis" aut scabinus*'.

In einem Teile des Reiches hat *synodalis* einen von der späteren Bedeutung aufs schärfste abstechenden Sinn und wird der Reichskanzlei in eben diesem Sinn bekannt.

Sonst ist das Substantivum bisher vor 1231 meines Wissens nicht nachgewiesen. In diesem Jahre, und zwar am

1) Herzogsgewalt und Friedensschutz 1910, S. 159 f. 2) Hans. Geschichtsbl. 1911, S. 138 ff., wohl im Anschluss an Heck. 3) Böhmer, Acta 201, n. 229; vgl. MG. Epist. sel. II, 473, n. 661, a. 1249.

16. Februar, einigt sich der Bischof von Würzburg mit der jungen Niederlassung der Predigermönche. Den Brüdern wird verstattet¹:

'Audient autem confessiones et iniungent penitencias sub hac forma. Eos, qui immediate subsunt episcopo, puta eos qui dicuntur synodales, recipient uice episcopi. Laycos autem qui plebanis subsunt et clericos qui decanis subsunt, monachos et regulares canonicos uolentes eis confiteri, non recipient'

Der Ausdruck synodales wird hier weniger selbstverständlich verwendet als in der Lütticher Urkunde; sein Sinn ist scharf präzisiert. — Der Bischof von Würzburg ist aber nicht nur geistlicher Richter, er ist in seinem Territorium zugleich der einzige Landrichter! Alle Personen also, die das Recht haben, nur vor einem echten alten Grafengericht sich zu verantworten, können mit Fug von sich sagen, dass sie 'immediate subsunt episcopo'². Daher ist in Würzburg eine Uebertragung des Begriffs aus dem geistlichen ins weltliche Recht — sehr im Gegensatz zu anderen Territorien — nicht im mindesten anstössig.

Am 1. Mai desselben Jahres 1231 bewegen die Fürsten Heinrich VII. zu einem Erlass gegen die Reichsstädte, dem sogenannten *statutum in favorem principum*³.

Darin lautet c. 9: 'Item ad centas nemo sinodalis vocetur'.

Das Privileg wird von Kaiser Friedrich bestätigt. Trotzdem bleibt der Ausdruck *synodalis* den Territorialurkunden fremd. Nur die Reichskanzlei wiederholt den Ausdruck im Landfrieden von 1234, c. 5 und 6.

Als Heinrichs Lage kritisch wird, erneuert er einer ganzen Reihe von Bistümern ihre Privilegien, es ist eine Art Spezialwiederholung des *statutum*, die er im Nov. 1234 z. B. für Mainz und Eichstädt ausfertigen lässt. Beide Mal schliesst sich die Reichskanzlei dem Sprachgebrauch des Territoriums an. Das Wort *synodalis* ist da nicht anzutreffen, und es wäre für Eichstädt freilich nicht passend gewesen. Aber in eben demselben Monat November urkundet Heinrich VII. auch für Würzburg, und da ist als-

1) Monum. Boica 45, 66 n. 39. Nur die Wiederholung aus dem J. 1263 Mon. Boica 37, 407 n. 356 war Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsf. 10 (1889), S. 217 ff. bekannt. 2) Näheres in der Verfassungsgeschichte Würzburgs (Herzogsgewalt 138—180). 3) MG. Constit. II, 418, n. 304.

bald von den 'vocationibus personarum synodalium ad civitates nostras et ad centas' die Rede¹.

Erst als der grosse Reichs-Landfriede von 1235 wieder das Wort synodalis, sentbar verwendet, gewinnt es auch anderwärts als in Würzburg Boden. Aber wenn Heck sein einmaliges Auftauchen in Münster nach wieder drei Jahren, nämlich 1238, als so früh bezeichnet, dass daraus die Bodenständigkeit der Bezeichnung auch für Münster folge², so, meine ich, kann man ihm nicht beistimmen.

Vielmehr wird schon diese Zusammenstellung genügen, um unumstösslich die ostfränkische Herkunft des Wortes synodalis in den Reichsgesetzen zu erweisen. Dass eine genauere Untersuchung ein Gleiches für den ganzen Stil des Statutum ergibt, sei nur noch zum Schlusse bemerkt. Das Resultat für synodalis steht aber ganz unabhängig davon fest. Und jetzt erst treten die regelmässigen Missverständnisse der Hss. und Rechtsbücher ins rechte Licht³.

1) MG. Const. II, 434, n. 324. 2) Heck, Der Sachsensp. und die Stünde der Freien 388 ff. 3) Vgl. Eichhorn, Abh. d. Ak. zu Berlin 1839, 375.